



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

14. Dezember 2004

Nr. 51

INHALTSVERZEICHNIS

| Amtlicher Teil | Seite |
|---|-------|
| Stadt Burg | |
| 1. <i>Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 9. Dezember 2004</i> | 1 |
| 2. <i>Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund und Gewerbesteuer der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)</i> | 2 |
| 3. <i>Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg – Neufassung -</i> | 3 |
| 4. <i>Information über die Umnummerierung von Grundstücken</i> | 8 |
| Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg | |
| 5. <i>Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg ./.</i> <i>Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) – Neufassung –</i> | 10 |
| 6. <i>Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2004</i> | 19 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. *Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 9. Dezember 2004*

Öffentlicher Teil

1. Hebesatzsatzung 2005
(Beschluss-Nr. 2004/202) **bestätigt**
2. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2004/192/1. Änderung) **bestätigt**
3. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge)
Neufassung
(Beschluss-Nr. 2004/214/2. Änderung) **bestätigt**
4. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2004
(Beschluss-Nr. 2004/221/1. Änderung) **bestätigt**

5. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
(Beschluss-Nr. 2004/219) **bestätigt**
6. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Burg (Straßenreinigungsgebührensatzung)
(Beschluss-Nr. 2004/220) **bestätigt**
7. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 6 c der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung)
(Beschluss-Nr. 2004/222/1. Änderung) **bestätigt**
8. Finanz- und Maßnahmeplan Stadtsanierung und URBAN 21 für 2005 und Vorschau bis 2009
(Beschluss-Nr. 2004/227) **bestätigt**
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005/
Haushaltssicherungskonzept 2004 bis 2009
(Beschluss-Nr. 2004/225) **bestätigt**
10. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2004/228) **bestätigt**
11. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Oberbürgermeisters
(Beschluss-Nr. 2004/215) **bestätigt**
12. Rahmenkonzept der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ für die Nutzung des Fachwerkhouses Berliner Straße 38
Bezug: Beschluss Nr. 2003/194 vom 18.09.2003 - Nutzung musealer Objekte der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2004/218) **bestätigt**
13. Bauleitplanung der Stadt Burg/Teilflächennutzungsplan der Gemarkung Niegripp/1. Änderungsverfahren für den Bereich "Niegripper See" hier: Aufstellungsbeschluss der Änderung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie Beschluss über die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Beschluss-Nr. 2004/229) **bestätigt**

Nichtöffentlicher Teil

1. Kapitalzufuhr Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH
(Beschluss-Nr. 2004/234) **bestätigt**
2. Überplanmäßige Ausgabe Sammelnachweis 1
(Beschluss-Nr. 2004/238) **bestätigt**
3. Bestellung zum Standesbeamten
(Beschluss-Nr. 2004/230) **bestätigt**

2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), des § 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Stadtrat am 9. Dezember 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt Burg und ihre Ortschaften wie folgt festgesetzt:

| Grundsteuer | | Gewerbesteuer |
|--|------------------------------------|---------------|
| Grundsteuer A (für land- und forst- wirtschaftl. Betriebe) | Grundsteuer B (für Grundstücke) | |
| 250 v.H. | 360 v.H. | 380 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Jahr 2005.

§ 3

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg vom 18. Dezember 2003 außer Kraft.

Burg, 10. Dezember 2004

gez. Sterz
Oberbürgermeister

3. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg - Neufassung

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 9. Dezember 2004 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

I. Abschnitt (Erhebungsformen, Steuerschuldner, Haftung)

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Burg und ihren Ortschaften veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

- (1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- (2) Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern, die nicht in der Öffentlichkeit freigegeben worden sind;
- (4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- (5) der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- (1) stadteigene Veranstaltungen, Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist, oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- (2) nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltungen den unter Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen;

- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- (4) das Halten von Musikapparaten, sofern für ihren Betrieb kein Entgelt erhoben wird;
- (5) das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 5 im Rahmen von Volksbelustigung auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen
- (6) das Halten von Apparaten, die zur sportlichen Betätigung dienen (darunter fallen insbesondere Bowlingbahnen, Billardtische, Minigolfanlagen, Dartgeräte usw.).

§ 3 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben

- (1) als Kartensteuer (Abschnitt II §§ 5 - 8) (nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten) Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig gemacht wird.
- (2) als Pauschalsteuer (Abschnitt III §§ 9-11)
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstigen Ausweis zugänglich ist;
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann;
 - c) wenn die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer,
 - d) nach der Roheinnahme § 11

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
Für die Steuerschuld haftet jeder zur Meldepflicht nach § 13 Verpflichtete.

II. Abschnitt Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen.
Ist das Entgelt höher als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis, erfolgt die Berechnung nach dem Entgelt.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Dazu gehören auch Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 0,50 EUR übersteigen inklusive vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Sind im Entgelt Beträge für Speisen und Getränke sowie sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse, an für den Besucher sichtbaren Stellen, bekannt zu geben.

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt:

- | | | |
|--|-------------|----------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen | (§ 1 Nr. 1) | 20 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen | (§ 1 Nr. 3) | 10 v. H. |
| 3. in allen anderen Fällen | (§ 1 Nr. 2) | 10 v. H. |

des nach § 5 Abs. 1 zugrunde zu legenden Maßstabes.

§ 7 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung), hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Stadt Burg zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die ausgegebenen Karten sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt durch den Festsetzungsbescheid nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Abschnitt Pauschalsteuer

§ 9 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Pauschalsteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten wird nach festen Sätzen erhoben.

Die Steuer beträgt für das Halten der in Absatz 1 genannten Automaten in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 140,00 EUR je Apparat und angefangenem Kalendermonat,
- b) für Automaten mit Darstellungen von Kriegsspielen (Killerautomaten) 800,00 EUR je Apparat und angefangenem Kalendermonat,
- c) und für Automaten mit pornographischen Handlungen per Bildschirm (Sexautomat) je Apparat und angefangenem Kalendermonat 800,00 EUR,
- d) für sonstige Automaten 70,00 EUR je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

- (2) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten beträgt die Steuer
- für Automaten mit Gewinnmöglichkeiten 70,00 EUR je Apparat und angefangenem Kalendermonat,
 - für Automaten mit Darstellungen von Kriegsspielen (Killerautomaten) sowie pornographischen Handlungen per Bildschirm (Sexautomat) 800,00 EUR je Apparat und angefangenem Kalendermonat,
 - für sonstige Automaten 40,00 EUR je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 10

Steuermaßstab nach Größe des benutzten Raumes

Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, abzüglich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen festgestellt. Findet die Veranstaltung im Freien ganz oder teilweise statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

§ 11

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 0,80 EUR, bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,50 EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.
- (2) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 30 v. H.

§ 12

Nach der Roheinnahme

Die Pauschalsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9 oder 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§ 6) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen (§ 5 Abs. 2). Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Werktag des auf die jeweilige Veranstaltung folgenden Monats abzugeben.

IV. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Steuerzuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 14), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 7) oder für die Abrechnung nicht wahr (§ 8), kann die Stadt Burg einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültigen Steuer erheben.
Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar ist.

§ 14

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt Burg veranstaltet werden, sind der Stadt Burg spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Absatz 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt Burg entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist unverzüglich zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. eine gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

§ 15 Sicherheitsleistung

Die Stadt Burg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Anzeigepflicht nach § 14,
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steuermeldung nach §§ 12 und 14 zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 18 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Niegripp, Ihleburg, Parchau und Schartau in Kraft.

Gleichzeitig treten:

- 1) die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg vom 9. Februar 2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2001
 - 2) die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Detershagen vom 13. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2. Oktober 2001
 - 3) die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ihleburg vom 14. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. November 2001
 - 4) die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Niegripp vom 20. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2001
 - 5) die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Parchau vom 12. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. November 2001
 - 6) die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schartau vom 13. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. Oktober 2001
- außer Kraft.

Burg, 10. Dezember 2004

gez. Sterz
Oberbürgermeister

4. Information über die Umnummerierung von Grundstücken

Aufgrund der Allgemeinverfügung über die Umbenennung von Straßen in der Stadt Burg ergibt sich für die anliegenden Grundstücke eine Korrektur der Zuordnung zur öffentlichen Straße.

Mit der ordnungsgemäßen Zuordnung der Grundstücke gemäß der Satzung der Stadt Burg über die Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 (Hausnummernsatzung) ist gleichzeitig eine Anpassung der Hausnummern verbunden.

Entsprechend der Hausnummernsatzung erfolgt hiermit die Bekanntmachung der Umnummerierung. Die Versendung der Bescheide über die Festsetzung der jeweiligen neuen Hausnummer an die Grundstückseigentümer erfolgt im Januar 2005 bzw. bei Antragstellung für Neubebauungen.

Burg

| Straße alt | Hausnummer alt | Straße neu | Hausnummer neu |
|--------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|
| Feldstraße | 1 | Neuendorfer Straße | 6, 7, 8 |
| Feldstraße | 1a | Neuendorfer Straße | 23 |
| Feldstraße | 1b | Neuendorfer Straße | 9 |
| Feldstraße | 2 | Neuendorfer Straße | 10 |
| Feldstraße | 3 | Neuendorfer Straße | 12 |
| Feldstraße | 3a | Neuendorfer Straße | 13 |
| Feldstraße | 4 | Neuendorfer Straße | 14 |
| Feldstraße | 5 | Neuendorfer Straße | 15 |
| Feldstraße | 6 | Neuendorfer Straße | 19 |
| Feldstraße | 10 | Neuendorfer Straße | 16 |
| Neuendorfer Straße | 7a | Neuendorfer Straße | 24 |

Ortsteil Blumenthal

| Straße alt | Hausnummer alt | Straße neu | Hausnummer neu |
|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| Burger Straße | 12 | Blumenthal | 15 |
| Burger Straße | 13, 15, 16, 18- 25 | Blumenthal | 17, 18 |
| Burger Straße | 39 | Blumenthal | 19 |
| Burger Straße | 26 | Blumenthal | 20 |
| Burger Straße | 27 | Blumenthal | 21 |
| Burger Straße | 28, 29, 30, 31 | Blumenthal | 22, 23, 24, 25 |
| Burger Straße | 36, 37, 38 | Blumenthal | 27 |
| Burger Straße | 33 | Blumenthal | 28 |

Ortschaft Detershagen

| Straße alt | Hausnummer alt | Straße neu | Hausnummer neu |
|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| Gartenstraße | 1 | Neue Gartenstraße | 2 |
| Gartenstraße | 2 | Neue Gartenstraße | 30 |
| Gartenstraße | 3 | Neue Gartenstraße | 31 |
| Gartenstraße | 3a | Neue Gartenstraße | 32 |
| Gartenstraße | 3b | Neue Gartenstraße | 33 |
| Gartenstraße | 4 | Neue Gartenstraße | 34 |
| Gartenstraße | 5 | Neue Gartenstraße | 35 |
| Gartenstraße | 7 | Neue Gartenstraße | 1 |
| Niegripper Weg | 1 | Neue Gartenstraße | 6 |
| Niegripper Weg | 1b | Neue Gartenstraße | 7 |
| Niegripper Weg | 2 | Neue Gartenstraße | 8 |

| | | | |
|----------------|----|-------------------|-----|
| Niegripper Weg | 3 | Neue Gartenstraße | 9 |
| Niegripper Weg | 3a | Neue Gartenstraße | 10 |
| Niegripper Weg | 3b | Neue Gartenstraße | 11 |
| Niegripper Weg | 4 | Neue Gartenstraße | 12 |
| Niegripper Weg | 5 | Neue Gartenstraße | 13 |
| Niegripper Weg | 6 | Neue Gartenstraße | 15 |
| Niegripper Weg | 8 | Neue Gartenstraße | 17 |
| Niegripper Weg | 9 | Neue Gartenstraße | 18 |
| Niegripper Weg | 9a | Neue Gartenstraße | 18a |
| Niegripper Weg | 9b | Neue Gartenstraße | 18b |
| Niegripper Weg | 11 | Neue Gartenstraße | 19 |
| Niegripper Weg | 12 | Neue Gartenstraße | 20 |
| Niegripper Weg | 13 | Neue Gartenstraße | 22 |
| Niegripper Weg | 14 | Neue Gartenstraße | 23 |
| Niegripper Weg | 16 | Neue Gartenstraße | 25 |

Ortschaft Parchau

| Straße alt | Hausnummer alt | Straße neu | Hausnummer neu |
|---------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| Ihleburger Chaussee | 1 | Chausseestraße | 44 |
| Ihleburger Chaussee | 2 | Chausseestraße | 29 |
| Ihleburger Chaussee | 3 | Chausseestraße | 43 |
| Ihleburger Chaussee | 4 | Chausseestraße | 30 |
| Ihleburger Chaussee | 5 | Chausseestraße | 42 |
| Ihleburger Chaussee | 6 | Chausseestraße | 31 |
| Ihleburger Chaussee | 7 | Chausseestraße | 41 |
| Ihleburger Chaussee | 8 | Chausseestraße | 32 |
| Ihleburger Chaussee | 9 | Chausseestraße | 40 |
| Ihleburger Chaussee | 10 | Chausseestraße | 39 |
| Ihleburger Chaussee | 11 | Chausseestraße | 38 |
| Ihleburger Chaussee | 12 | Chausseestraße | 37 |
| Gartenstraße | 16 | Chausseestraße | 36 |
| Ihleburger Chaussee | 13 | Chausseestraße | 34 |
| Ihleburger Chaussee | 14, 15 | Chausseestraße | 33 |
| Chausseestraße | 1 | Chausseestraße | 75 |
| Chausseestraße | 29 | Chausseestraße | 45 |
| Chausseestraße | 30 | Chausseestraße | 46 |
| Chausseestraße | 31 | Chausseestraße | 47 |
| Chausseestraße | 32 | Chausseestraße | 48 |
| Chausseestraße | 33 | Chausseestraße | 49 |
| Chausseestraße | 34 | Chausseestraße | 50 |
| Chausseestraße | 35 | Chausseestraße | 51 |
| Chausseestraße | 36 | Chausseestraße | 52 |
| Chausseestraße | 37 | Chausseestraße | 53 |
| Chausseestraße | 38 | Chausseestraße | 54 |
| Chausseestraße | 39 | Chausseestraße | 55 |
| Chausseestraße | 40 | Chausseestraße | 56 |
| Chausseestraße | 41 | Chausseestraße | 57 |
| Chausseestraße | 42 | Chausseestraße | 58 |
| Chausseestraße | 43 | Chausseestraße | 59 |
| Chausseestraße | 44 | Chausseestraße | 60 |
| Chausseestraße | 45a | Chausseestraße | 61a |
| Chausseestraße | 45 | Chausseestraße | 61 |
| Chausseestraße | 46 | Chausseestraße | 62 |
| Chausseestraße | 47 | Chausseestraße | 63 |
| Chausseestraße | 48 | Chausseestraße | 64 |
| Chausseestraße | 49 | Chausseestraße | 65 |
| Chausseestraße | 51 | Chausseestraße | 67 |
| Chausseestraße | 52 | Chausseestraße | 68 |
| Chausseestraße | 53 | Chausseestraße | 69 |
| Chausseestraße | 54 | Chausseestraße | 70 |
| Chausseestraße | 55 | Chausseestraße | 71 |

| | | | |
|----------------|----|----------------|----|
| Chausseestraße | 56 | Chausseestraße | 72 |
| Chausseestraße | 58 | Chausseestraße | 73 |
| Chausseestraße | 59 | Schmiedeberg | 4 |
| Chausseestraße | 60 | Chausseestraße | 74 |
| Friedensweg | 1 | Chausseestraße | 76 |
| Friedensweg | 2 | Chausseestraße | 77 |
| Friedensweg | 3 | Chausseestraße | 78 |
| Friedensweg | 4 | Chausseestraße | 79 |

Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

5. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragsatzung für wiederkehrende Beiträge) – Neufassung -

Wortlaut der Satzung:

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft" vom 26. März 2004, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. S. 234) Nr. 20/2004 i.V.m. § 2 und § 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 9. Dezember 2004 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Stadt Burg bestimmt für die Ortschaft Ihleburg, anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen, ohne deren laufende Unterhaltung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend ausgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

1. Am Stützpunkt
2. Berliner Straße (ab 01.02.05 Berliner Damm)
3. Breite Weg (ab 01.02.05 Neuer Breiteweg)
4. Chausseestraße(ab 01.02.05 Ihleburger Chaussee)
5. Freiheitstraße
6. Grünstraße (ab 01.02.05 Grüner Weg)
7. Karl-Marx-Straße (ab 01.02.05 Jenny-Marx-Straße)

8. Kirchhofstraße (ab 01.02.05 Kirchhofweg)
9. Mühlenstraße (ab 01.02.05 Lange Mühlenstraße)
10. Schulstraße (ab 01.02.05 Lange Schulstraße)
11. Wilhelmstraße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung der Anlagen erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung.
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß.
3. Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder für die Erneuerung von:
 - a) Bordsteinen,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Anlagen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind,

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind u. a. die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen
2. für die Herstellung von Kinderspielflächen

(4) Im einzelnen beitragsfähig ist der Aufwand für:

| Teileinrichtung | anrechenbare Breiten | |
|--|--|-----------------------------|
| | in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | in sonstigen Baugebieten |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m |
| b) Radweg | je 1,75 m | je 1,75 m |
| c) Parkflächen | je 5,00 m | je 5,00 m |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m |
| e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung | - | - |
| f) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,00 m |

(5) Die in Absatz 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 33,12 v. H.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bzw. Abschnitten von Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseitiger Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchgebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Baubauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. d) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1,5** wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Postgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird und wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstück mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) **1,0**
 - dd) Reitplätzen **0,0400**
 - b) sie in einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchst. a)

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchst. a)

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchst. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhebt, werden diese nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (vom 29. März 1994, BGBl. I S. 709).

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§14 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße (Stand auf Grund der am 30.09.2004 vorliegenden Unterlagen) der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.125 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der § 6 Abs. 3 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.463 qm) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 3 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis (gem. dieser Satzung) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke, die landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt werden und das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (4) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden.
- (5) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 15 Übergangsregelungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach BauGB, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge (§124 BauGB), sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhabens- und Erschließungsplanes (§ 11 BauGB) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 9. Dezember 2004

gez. Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



6. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2004

Wortlaut der Satzung:

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. S. 234) Nr. 20/2004 i.V.m. § 2 und § 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 9. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragssatz für die jährlichen Investitionsaufwendungen

Der Beitragssatz für die Baumaßnahmen - Breite Weg, erster Abschnitt sowie für die Verbesserung der Beleuchtung in der Berliner Straße - in der Ortschaft Ihleburg beträgt:

0,116363 EUR/m².

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 9. Dezember 2004

gez. Sterz
Oberbürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen